

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
Friedrichsgasse 7-15
8010 Graz

Grazerstraße 12
8600 Bruck an der Mur
Telefon: +43 (0) 664 8214467
Fax: +43 03862 58860 DW 409
Mail: ARGE-Heime-Steiermark@gmx.at
www.lebensweltheim.at



Bruck, 08.04.2014

Stellungnahme zum Entwurf der Personalausstattungsverordnung – StPHG (GZ: ABT08GP-15.1-173/2012-8)

Die Arbeitsgemeinschaft der Alten- und Pflegeheime Steiermark möchte als Landesorganisation des Bundesverbandes Lebenswelt Heim und Interessensvertretung der Führungskräfte der steirischen Alten- und Pflegeheime zum vorliegenden Entwurf der Novellierung der Personalausstattungsverordnung – StPHG Stellung beziehen.

Es ist unserer Organisation prinzipiell ein großes Anliegen für die BewohnerInnen der steiermärkischen Alten- und Pflegeheime eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zu ermöglichen.

Aus diesem Grund begrüßen wir den Schritt einer genaueren Definition im Bereich der Leitungen sowie die Definition der Qualifikation einer Heimleitung.

Weiters möchten wir einbringen, dass eine Novelle zur Personalausstattungsverordnung Hand in Hand mit der Überarbeitung des Normkostenmodelles gehen sollte, um auch die finanziellen Auswirkungen nicht unbedacht zu lassen.

Zu §3a (2)

Es ist sehr positiv zu betrachten das Anstellungsverhältnis genauer zu definieren und das Beschäftigungsausmaß von 100% einer Pflegedienstleitung an max. 70 Pflegeplätze zu binden, sowie für kleinere Häuser mit bis zu 21 Pflegeplätzen mit 30% fest zu legen, um auch hier die Qualität sicher zu stellen.

Zu §3a (3)

Unterstützen können wir auch die Festlegung, das Beschäftigungsausmaß einer Pflegedienstleitung nicht in der Berechnung des Personalschlüssels zu berücksichtigen.

Zu §3b (2)

In der Verordnung sollte auch festgelegt werden, dass eine Heimleitung mit einem Anstellungsverhältnis von 100% auch mehrere Heime bis zu einer Gesamtgröße von max. 70 Pflegeplätzen verantwortlich sein kann. Dies vor dem Hintergrund, dass in Organisationen mit mehreren Heimen verschiedene Aufgaben zentral abgewickelt werden.





Zu §3c (3)

Wir begrüßen die Festlegung der fachlichen Qualifikation einer Heimleitung sehr und fordern hier auch die Orientierung an der E.D.E. Heimleiterausbildung. Im Rahmen der Zertifizierung zum/r E.D.E. HeimleiterIn ist ja auch eine Anrechnung anderer spezifischer Ausbildungen möglich, um in einer Ausbildung nicht alle Inhalte absolvieren zu müssen.

Weiters sollte unter diesem Punkt definiert sein, falls eine Pflegedienstleitung in einem Heim bis 40 Pflegeplätze auch die Funktion der Heimleitung innehat, muss auch diese eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Zu §3d (1)

Unserer Meinung nach ist es nicht möglich die Vorgaben welche unter §3c (3) definiert sind bis 31. Dezember 2015 zu erfüllen, da in vielen Heimen ein Schulungsbedarf bei Heimleitungen notwendig sein wird und sollte aus diesem Grund nach hinten verlegt werden.

Wir hoffen, dass die Stellungnahme der ARGE Heime Steiermark Berücksichtigung findet und stehen für eventuelle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Martin Falinski
Vorsitzender

